

Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Promotionsstipendien aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 15. Juli 2013 (Stipendienrichtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – StiRiLi BNF)

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlich vom Rektorat für den Bielefelder Nachwuchsfonds bereitgestellten Mittel Promotionsstipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt. Die Stipendien werden als Brückenstipendien (Ziffer 2.1) oder als Abschlussstipendien (Ziffer 2.2) vergeben.

2. Promotionsförderung

- 2.1 Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das - ggf. in Verbindung mit promotionsvorbereitenden Studien - Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion und eine Anschlussfinanzierung ein Stipendium erhalten, wenn
- a) eine Anschlussfinanzierung des Vorhabens in dem Förderungszeitraum oder im Anschluss daran zu erwarten ist,
 - b) Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen; hierfür ist in der Regel eine mindestens mit „sehr gut“ bewertete Abschlussarbeit erforderlich,
 - c) der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung in der Regel nicht mehr als ein Jahr beträgt.
- 2.2 Wer ein Promotionsvorhaben betreibt und nahezu abgeschlossen hat, kann zum Abschluss der Promotion ein Abschlussstipendium erhalten, wenn zu erwarten ist, dass die Promotion innerhalb von sechs Monaten nach Auslaufen der anderweitigen Finanzierung abgeschlossen wird.
- 2.3 Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.
- 2.4 Übt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu acht Stunden wöchentlich.

3. Umfang der Förderung

- 3.1 Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag.
- 3.2 Der Grundbetrag beträgt beim Brückenstipendium in der Regel 800 € und beim Abschlussstipendium in der Regel 1.000 € monatlich. Fakultäten oder Dritten wird zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, beim Abschlussstipendium im Einzelfall den monatlichen Grundbetrag um bis zu 500 € aufzustocken.
- 3.3 Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält einen Kinderzuschlag in Höhe von 150 € monatlich, wenn
- a) sie oder er und der andere Elternteil mindestens ein Kind zu unterhalten haben oder
 - b) sie oder er als Alleinstehende oder Alleinstehender mindestens ein Kind zu unterhalten hat.
- 3.4 Erhalten beide Elternteile Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der andere Elternteil eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.
- 3.5 Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

4. Art der Förderung

Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Leistungsnachweise.

5. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Stipendien werden auf Antrag von der Universität Bielefeld vergeben und vom Rektorat auf Vorschlag der Vergabekommission bewilligt.

6. Vergabekommission

- 6.1 Für die Vergabe der Stipendien wird eine Vergabekommission gebildet. Ihr gehören an
- die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium.
- 6.2 Die Mitglieder gemäß Ziffer 6.1 lit. b) bis d) werden auf Vorschlag der Prorektorin oder des Prorektors von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- 6.3 Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Ziffer 6.1 lit. b) und c) beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes gemäß Ziffer 6.1 lit. d) ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.
- 6.4 Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach Ziffer 2 vorliegen.

7. Dauer der Bewilligung

- 7.1 Die Bewilligung endet spätestens:
- mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 - mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 oder 2.4 eintreten.
- 7.2 Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Universität unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, wird die Zahlung wieder aufgenommen und die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
- 7.3 Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.
- 7.4 Abweichend von Ziffer 7.4 wird an Stipendiatinnen, die während eines Bewilligungszeitraumes ein Kind bekommt, das Stipendium fortgezahlt. Außerdem kann diesen Stipendiatinnen auf Antrag eine Verlängerung von bis zu vier Monaten gewährt werden.

8. Antrag auf Bewilligung des Stipendiums

- 8.1 In dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums sind darzulegen
- die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 - die Promotionsidee oder das Promotionsprojekt mit überprüfbaren Angaben zu dem erreichten Stand, die von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen sind,
 - ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderungszeitraum,
 - die persönliche Motivation für die Promotion und die weitere Zukunftsplanung.
- 8.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lebenslauf,
 - Nachweise über die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 - ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers.

9. Abschlussbericht

- 9.1 Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Bericht über die Arbeit vor, aus welchem der Stand und der weitere beabsichtigte Fortgang des Vorhabens ersichtlich ist. Ist die Dissertation eingereicht und angenommen, so genügt die Mitteilung darüber.
- 9.2 Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat das Promotionsvorhaben aufgegeben, so ist dies unverzüglich mit einer ausführlichen Begründung mitzuteilen.



10. Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft und werden im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 2. Juli 2013.

Bielefeld, den 15. Juli 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer